

fond geleistet würde. Es ist im Berichte bemerkt, daß zwei Mitglieder der Finanzdeputation, worunter auch ich befindlich bin, hierüber eine abweichende Ansicht haben. Meine Herren, ich bin vollständig resignirt, daß diese abweichende Ansicht so competenten andern Stimmen gegenüber keine praktische Geltung erlangen werde. Allein ich habe mich nicht eines Andern überzeugen können, und deshalb auch meine Zustimmung im Berichte nicht niedergelegt. Man darf sich zunächst unter dem Domänenfond nicht eine getrennte Kassenverwaltung denken. Nur eine Rechnung über den Domänenfond wird bei der Staatsbuchhalterei geführt, es ist eine reine Rechnungsangelegenheit; alle Einkünfte des Domänenfonds fließen in die Staatskasse. Praktisch hat deshalb die Verschiedenheit der Ansicht hierüber gar keine Bedeutung. Wird die Entschädigung genehmigt, so wird sie aus Staatskassen gewährt und nur entweder auf die Position des Domänenfonds verschrieben, oder, wie es meine Ansicht ist, aus dem mobilen Vermögen geleistet. Für die Steuerpflichtigen ist dies ganz gleichgültig. Praktisch könnte die Sache nur dann eine Folge haben, wenn bei künftiger Bestimmung der Civilliste die Kammern eine Civilliste nicht bis zu 500,000 Thlr. gewähren wollten, dann würde die Krone das Recht haben, nach dem Staatsgute zurückzugreifen. Es ist dies aber ein Fall, der so fern liegt, daß er praktisch gar keine Beachtung verdient. Verdiente er aber eine solche, so würde das umsomehr ein Grund für mich sein, auf meiner Ansicht zu beharren, weil ich glaube, man müsse vor Allem nach allen Seiten hin gerecht sein. Hat die Sache praktisch keine Bedeutung, so hat sie doch eine principielle und da bin ich der Meinung, daß, wenn eine solche Entschädigung überhaupt gewährt wird, dies aus Motiven geschieht, die der Staat als solcher und nicht als Grundbesitzer hat. Es ist im Berichte auseinander gesetzt, daß nur aus solchen Gründen man eine solche Entschädigung bevortworte und ich bin dem nicht entgegen. Allein ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß eine solche Entschädigung dann richtiger aus Staatskassen, als dem Domänenfonds gewährt werden müßte, und ich bitte, wiederholen zu dürfen, daß durch die von mir bevortwortete Art der Entschädigung für die Steuerpflichtigen kein Opfer entsteht. Ich glaubte, diese Erklärung zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse geben zu müssen.

Staatsminister Behr: Da der Gegenstand einmal zur Sprache gekommen ist, welchen der letzte geehrte Redner berührt hat, so glaube ich, noch ein paar Worte hinzuzufügen und im Allgemeinen Das, was er angeführt hat, vollständig bestätigen zu müssen. Insofern aber gerade bei dieser Frage ein Interesse der Krone berührt werden könnte, befinde ich mich in der glücklichen Lage, versichern zu können, daß wenn auch ein derartiges Opfer mit Recht vom Domänenfonds nicht beansprucht werden könnte, doch hier wo es sich um Realisirung eines Vergleichs handelt, bei dem alle Theile

ein Opfer zu bringen geneigt sein mögen, auch von dieser Seite dem Zustandekommen eines solchen Vergleichs keine Schwierigkeiten entgegenstehen werden. Außerdem veranlaßt mich Das, was von den geehrten Vorrednern bisher geäußert wurde, bloß zu dem Ausdrucke dankbarer Anerkennung für die wohlwollende Aufnahme, die der Gesetzentwurf bei dem größten Theile der geehrten Redner bis jetzt gefunden hat. Ich finde mich dagegen nicht bewogen, auf die Anschuldigungen einzugehen, die von einem einzigen Abgeordneten dagegen erhoben worden sind. Nur Einen schweren Irrthum, in dem er sich befindet, muß ich berichtigen. Er sagte, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfes einen Hohn für die Rechte der Neuberechtigten enthielten. Ich kann aber im Gegentheil versichern, daß der Staatsregierung bei dieser Gesetvorlage nichts entfernter gewesen ist, als die Nichtbeachtung — von einem Hohn kann ohnehin nicht die Rede sein —, als die Nichtbeachtung irgend eines der dabei in Frage kommenden Rechte. Der ganze Entwurf gründet sich nur auf das Bestreben, den Versuch zu machen, alle dabei betheiligten Ansprüche, wenn und soweit es möglich, vermittelnd zu einigen. Gewiß, es wäre sehr leicht, ein Gesetz zu entwerfen, das in dieser Kammer vollständige Anerkennung fände, es wäre eben so leicht, ein Gesetz zu entwerfen, das bei der andern Kammer Anklang fände, und vielleicht hätte die Regierung noch ein Drittes zu entwerfen, das ihrer eigenen Ansicht mehr entspräche. Aber wir können eben nur Einen Gesetzentwurf brauchen, und wie von dem geehrten Herrn Referenten sehr richtig bemerkt worden ist, so ist die nothwendige Folge davon, daß jeder Theil von seinen Wünschen und Rechten etwas zurücktreten, und von Dem etwas opfern muß, was er eigentlich zu beanspruchen hätte. Wenn man endlich in Bezug auf die Schwierigkeiten der Ausführung des beabsichtigten Gesetzes auf das Beispiel anderer Staaten hindeutete, so glaube ich in der That, daß es dem constitutionellen Wesen überhaupt und dem sächsischen insbesondere gewiß nicht zum Vorwurf gereichen könnte, wenn Sachsen der erste Staat wäre, der über diesen Punkt, über diesen so vielfach streitigen Gegenstand, einen freiwilligen und, wie dann zu wünschen, möglichst einmüthigen Vergleich zu Stande gebracht hätte.

Abg. Woppe: Mit den soeben ausgesprochenen Ansichten meines geehrten Freundes Georgi wenn auch nicht alenthalben, doch in der Hauptsache einverstanden, habe ich bloß, als ich um's Wort bat, es für meine Pflicht gehalten, meine Meinung ebenfalls dahin auszusprechen, daß ich sehr und dringend wünsche, daß wir endlich bei Erörterung dieser an und für sich ziemlich kritischen Angelegenheit zu einem Schlusse kommen, Das, was durch frühere Mißgriffe entstanden, wieder beseitigen und vor Allem, daß wir, was für mich besonders wichtig ist, einer seiner Zeit durch das Frankfurter Parlament in allen Beziehungen unglücklichen Ge-